



Hilfe zu Stellungnahmen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Verbindung mit UVP und bei der Neufassung der Regionalpläne.

Vorbemerkungen

Es ist immer wieder zu beobachten, dass je nach Interessenlage versucht wird, die Genehmigungsverfahren zu beeinflussen. Durch Weglassen, Hinzufügen und Falschinformationen versucht man, seinen Einfluss zu erweitern. Da es um sehr viel Geld geht, gibt es keine Zurückhaltung.

Mit dieser Arbeitshilfe versuchen wir dem Bürger einen roten Faden an die Hand zu geben, da nicht jeder die Kenntnis und Erfahrung in Genehmigungsverfahren haben kann.

Dieses Papier hat noch eine Menge Abkürzungen, nicht in jedem Punkt ist die Quelle angegeben. Wir werden oft gefragt, wo man denn alles findet. Das meiste ist auf dem Landesportal zu finden, auch die Bekanntmachungen zu Genehmigungen und die aktuellen Bedingungen. Es gibt dort auch eine Rubrik FAQ, worin möglicherweise die meisten Fragen beantwortet werden.

Man kann immer unter www.gegenwind-sh.de nachsehen. Wir werden uns bemühen, auf dem aktuellen Stand zu sein. Da es viele Wege gibt, um an die Informationen zu kommen, geben wir hier keine weitere Verlinkung an. Da wir die richtige Anwendung, Weitergabe dieser Hilfe und den Erfolg der privaten Stellungnahme nicht steuern können, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Sobald sich an den Vorgaben etwas ändert, wird dieses Hilfpapier aktualisiert werden. Es gilt also immer nur die aktuelle Fassung. Jeder ist aufgefordert, auf Fehler hinzuweisen.

Wir werden oft gefragt, ob wir einen Rechtsanwalt empfehlen können. **Nein**, können wir nicht. Rechtsanwälte wollen für beide Seiten tätig werden. Natürlich benötigt man einen, wenn man klagen möchte. Die Kammer gibt Auskunft. Eine einfache Beratung ist teuer.

Beide Genehmigungsverfahren (BlmSchG und ROG) sind getrennt voneinander zu betrachten, obwohl Abhängigkeiten bestehen, auf die gesondert hingewiesen wird.

Diese Arbeitshilfe ist keine Rechtsberatung. Soweit Daten nicht richtig übernommen oder weitergegeben werden, ist man selbst verantwortlich. Auch für die Formulierung seiner eigenen Stellungnahme.

◀▶ Für eilige Leser und Querdenker und Leute, die ohnehin alles wissen, bitte Letzte Zeilen lesen.

Genehmigungen nach BImSchG

Zu berücksichtigende Gesetze und Erlasse:

1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010
2. Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften. Erlass vom 24.03.2004
3. Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflichten von Projekten vom 14.08.2003
4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) vom 17.05.2013
5. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 28.04.2015
6. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 02.05.2013
7. EuGH – C – 137/14 – Klagerecht, Umweltverbände
8. Verwaltungsvorschriften zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Erlass vom 20.03.1998

Genehmigungen für Windkraftanlagen werden in S-H durch das LLUR erteilt. Es gibt vier Fachbereiche, die den Planungsräumen (neu) entsprechen. Diese Behörden müssen das WEPSG und die auf dem ROG beruhende Regionalplanung beachten.

Die Information über nach dem 5.6.2015 beantragten oder genehmigten Windkraftanlagen ist ausgesprochen schwierig zu bekommen.

Eine aktuelle Informationsmöglichkeit ist das Anlagenregister der Bundesnetzagentur, das monatlich fortgeschrieben wird. Für den Planungsraum I (LLUR-Nord für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) sind das 148 angemeldete Anlagen. Leider geht nicht daraus hervor, ob ein vereinfachtes Verfahren ohne UVP und ohne Bürgerbeteiligung angewendet wurde. In dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur finden wir:

- Genehmigungsdatum
- Aktenzeichen der Genehmigung (zeigt auch die zuständige Abteilung des LLUR an)
- Typ und Gesamthöhe der Anlage (Abstände können überprüft werden)

- Betreiber und Liegenschaft
- Lage durch Koordinaten bestimmt (hiermit können wir selbst überprüfen, ob die Anlage in einer Potentialfläche liegt. Im Landesportal finden wir zwar Gemeinde, Flur und Flurstück. Das hilft uns aber nicht weiter, weil Normalbürger keinen Zugang zum digitalen Grundbuch haben.
- Gemeinde- und Kreisschlüssel

Eine weitere Möglichkeit ist die Abfrage nach dem IZG bei dem LLUR. Das ist kostenpflichtig und hat für den Kreis SF folgendes Ergebnis:

- 22 WKA wurden im vereinfachten Verfahren (§ 4 i.V. mit § 19 BImSchG) genehmigt
- für alle diese 22 Anlagen wurde eine positive Ausnahmeregelung von der Staatskanzlei erteilt.
- für keine dieser Anlage war eine UVP gefordert.
- 4 WKA wurden im förmlichen Verfahren (§ 4 BImSchG) genehmigt.
- diese 4 Verfahren erhielten eine positive Ausnahmeregelung durch die Staatskanzlei.
- diese 4 Verfahren wurde an die Bundesnetzagentur gemeldet
- 53 Neugenehmigungsverfahren waren zum Zeitpunkt 31.10.2016 noch nicht entschieden.

Man kann auf dem Landesserver SH unter Aufgaben/ Windkraft / Bekanntmachungen nachsehen. Es ist kein Archiv und zeigt nur etwa die Vorgänge der letzten zwei Monate an. Es wird aufgezeigt:

- Aktenzeichen der Genehmigung
- Art der Anlage
- Liegenschaft
- Betreiber
- Hinweis auf die Art des Genehmigungsverfahrens.

Dieselbe Bekanntmachung gibt es auch im Amtsblatt S-H.

Die Situation ist unbefriedigend. Man muss fast den 6. Sinn haben. Sobald irgendetwas bekannt wird, empfehlen wir die sofortige Nachfrage bei der zuständigen Außenstelle des LLUR. Die Gemeinde wird häufig sehr früh angeschrieben, auch die Träger öffentlicher Belange (siehe Erlass) und die Behörden der Kreise. Es ist fast schon zu spät, wenn man die Bekanntmachung im Amtsblatt oder im Landesportal liest.

Verfahrensgang

Der Antragsteller reicht die Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde ein. Das sind in S-H die Außenstellen des LLUR.

Genehmigt wird immer nur der Einzelfall.

Die Genehmigungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und gibt den Antrag bekannt. Damit beginnt eine Auslegungszeit von vier Wochen. In dieser Zeit und zwei Wochen danach kann jedermann schriftlich Einwendungen erheben. Er kann den Antrag bei der Behörde einsehen, auch die anderen Einwendungen, die in der Auslegungszeit eingehen. Es liegt im Ermessen der Behörde, die Einwendungen auf einem Erörterungstermin zu besprechen (§ 10 Abs.3 BImSchG).

In der letzten Zeit haben sich die Genehmigungsbehörden zu 80 % für ein vereinfachtes Verfahren entschieden.

Es gilt § 4 BImSchG (1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, ..., bedürfen einer Genehmigung.

In der Anlage 1 der 4. BImSchV wird zwischen Genehmigungsverfahren G nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und vereinfachtem Verfahren V gem. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unterschieden. Aber nur zwischen 20 oder mehr Windkraftanlagen (1.6.1) oder weniger als 20 Windkraftanlagen (1.6.2). Da die meisten Flächen weniger als 20 Anlagen haben, kommt es in den Bekanntmachungen zur stereotypen Wiederholung: **Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V. mit Nr. 1.6.2 V der Anlage zur 4. BImSchV.**

Das V bedeutet ein vereinfachtes Verfahren, wo Bürger nicht zu beteiligen sind!

Nun tritt jedoch das Erfordernis der UVP hinzu. Nach der Anlage 1 des UVPG sind folgende Fälle möglich:

- bei 20 oder mehr Windkraftanlagen X = UVP-Pflicht
- bei 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen A = allgemeine Vorprüfung
- bei 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen S = standortbezogene Vorprüfung. Hier wird häufig nur eine UVS gemacht, wofür es in den Rechtsgrundlagen keine Aussagen gibt. Sie mag sinnvoll sein für die Entscheidung der Behörden im Scoping- und im Screeningverfahren (Ermittlung der Kriterien). Sie kann aber eine UVP nicht ersetzen.

Auch hier kommt es zu einer stereotypen Aussage:

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des LLUR unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist falsch, weil überschlägig auch ein sorgfältiges Vorgehen voraussetzt und alles protokolliert werden muss. Es fehlen wesentliche Gutachten, die im Planungsverfahren nicht erarbeitet werden können, sondern nur in einer UVP.

Wenn über den Antrag in einem vereinfachten Verfahren entschieden wird, ist die Genehmigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen und für zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs.8 BImSchG). Das geschieht zurzeit nicht und wir werden unserer Rechte beraubt.

Jetzt merkt man auch, warum es so wichtig ist, dass man die Bekanntmachung ausnutzt, um in das Verfahren zu kommen. Wenn man das nicht erreicht, können wir nichts mehr beeinflussen.

Im Gesetzestext gibt es einen zweiten Teil, der gerne übersehen wird:

Dieses vereinfachte Verfahren gilt nicht, wenn in einer Rechtsverordnung bestimmt ist, dass eine Genehmigung nur dann erforderlich ist, wenn eine Anlage auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Die nach dem 5.6.2015 genehmigten Anlagen sind überwiegend mit 150 m Gesamthöhe, etwa 10 % sind 175 m bzw. 200 m hoch. Es gibt Rechtsprechung zu dem Begriff erheblich bei Windkraftanlagen. Einige gehen bereits bei 50 m Gesamthöhe, alle aber ab 100 m davon aus, dass eine **WKA gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt**.

Auf eine UVP und Bürgerbeteiligung kann also bei den heute üblichen Anlagentypen nicht verzichtet werden. Daher darf es ab sofort nur förmliche Verfahren mit UVP geben.

Nach dem Baustopp sind ca. 150 Anlagen genehmigt worden. Das LLUR macht es sich einfach. Ca. 60 – 80% dieser Genehmigungen wurden als einfaches Verfahren ohne UVP und damit auch ohne das Regulativ Bürgerbeteiligung genehmigt.

So wird weiter nach einem Erlass von 2003 entschieden, obwohl die WEA sich um das Vierfache vergrößert haben. **Sie sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.** Es muss bei jeder Anlage zu einer förmlichen Genehmigung mit UVP kommen. Das LLUR prüft nur den Einzelfall. Da alle Anlagen aber Bestandteil einer Windfarm sind, muss auch die kumulierende Wirkung berücksichtigt werden und alleine deshalb eine UVP erfolgen. Die Genehmigung wird einzeln erteilt, die Beurteilung kann nur im Zusammenhang in der Fläche erfolgen.

In einem förmlichen Verfahren werden wir beteiligt. Unsere Einwände werden in einem öffentlichen Termin erörtert. Die Genehmigung wird bekanntgemacht und wir können Rechtsmittel einlegen. Es gibt ein Urteil aus Münster, wonach man auch Umweltschutzbelange einklagen kann und auch die Erweiterung des URBG nach dem EuGH-Urteil ermöglicht die Klage für Bürger. Natürlich alles nur nach eingelegtem Widerspruch.

Ein Vorbescheid oder sofortiger Vollzug unterliegt denselben Voraussetzungen.

Bis zur Schlussabwägung können Einwände vorgetragen werden. Es gibt keinen Ausschluss wegen nicht eingehaltener Termine. Die Genehmigungsbehörde muss den Einwänden nachgehen. Die Genehmigungsbehörde muss von anderen Behörden das Einvernehmen oder das Benehmen einholen, da mit einer Genehmigung nach dem BImSchG andere erforderliche Genehmigungen einzubeziehen sind.

Da wir überwiegend nicht im Verfahren beteiligt sind und die Behörden nicht von ihrer Auffassung abweichen, haben wir nur die Möglichkeit über die Regionalplanung auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Wir vermuten eine zu großzügige Handhabung bei der Ausnahmegenehmigung. Wir haben das Recht dieses nachzuprüfen. Für jeden Antrag muss nachgewiesen werden, dass er innerhalb einer Potentialfläche liegt und warum eine Ausnahme erteilt wird. (Wortlaut)

Verknüpfungen mit dem ROG

In dem Raumordnungsverfahren ist die Bürgerbeteiligung vorgeschrieben. Bis zur Schlussabwägung durch den Landtag kann alles vorgebracht werden.

Wenn eine UVP vom LLUR nicht verlangt wird, muss wenigstens eine Untersuchung vorgenommen werden. Es kann nicht sein, dass eine Potentialfläche aus Umweltschutzgründen nicht ausgenutzt werden kann. Ebenso verlangt Artikel 6 der FFH-Richtlinie ein unabhängiges Gutachten über die Auswirkung der Planung.

Da es noch keine hinreichend gefestigte Planung gibt, kann eine Ausnahme nicht erteilt werden. Damit kann die Genehmigung nach BImSchG nicht erteilt werden, weder nach einem vereinfachten noch nach einem förmlichen Verfahren. Auf eine UVP und Bürgerbeteiligung kann bei den beantragten Anlagentypen nicht verzichtet werden. Daher darf es nur förmliche Verfahren mit UVP geben.

Die Regionalplanung wird nach einer vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung in einer Schlussabwägung vom Landtag entschieden.

In dieser Planung müssen die Forderungen des ROG erfüllt werden. Man kann nicht den Einzelfall sehen und muss Freiräume, Wechselwirkung, Pufferzonen und die Anforderungen von Art. 6 der FFH-Richtlinie festlegen und berücksichtigen. Die Kriterien müssen landesweit gelten. Eine UVP kann man nicht machen, weil die Größe der Anlagen noch nicht feststeht. Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur den Einzelfall betrachtet, muss alles andere im Planungsrecht abgearbeitet sein.

Die UVP enthält Prüfgebiete (auch nach dem Katalog in Anlage 2 des UVPG und im ROG) die nicht im Raumordnungsverfahren geprüft werden können, sondern nur im Genehmigungsverfahren, sobald Lage und Gesamthöhe der WEA feststehen. Man kann die Prüfung nicht auf eine einzige Anlage beschränken. Eine Windfarm hat mindestens drei WEA. Drei WEA sind die Mindestanzahl für eine Potentialfläche. Also muss man auch von mindestens drei Anlagen ausgehen. Es gilt die Kumulierung, das bedeutet, es sind alle vorhandenen Anlagen in die Prüfung einzubeziehen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Auch die bestehenden Anlagen mit Bestandsschutz, die außerhalb der Potentialflächen stehen.

Übersehen wird oft auch die Forderung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Jeder Antrag muss in einem besonderen Gutachten nachweisen, dass die Ziele eines benachbarten FFH-Gebietes und die Forderungen von NATURA 2000 erfüllt werden können. Man kann diese Parameter nicht im Regionalplan vorprüfen.

Auf der anderen Seite kann nur die Raumordnung die Kriterien wie Freiräume, Charakteristische Landschaftsteile, Vogelschutzgebiete, potentielle und faktische Vogelschutzgebiete und Flugkorridore, Artenschutz, Erholung, Umzingelung und Landschaftsbild prüfen und darstellen. Die Genehmigung nach BimSchG ist immer nur der Einzelfall.

Handlungsanweisung für Bürger

1. Der Bürger muss im Amtsblatt oder im Landesportal in kurzen Abständen prüfen, ob ein Antrag vorliegt, ein Erörterungstermin angesetzt ist oder ob eine Genehmigung erteilt wurde. Dann muss man sofort Kontakt mit der Genehmigungsbehörde suchen. Man kann die Akten einsehen und innerhalb von sechs Wochen seine Einwendungen (schriftlich) vorbringen.
2. Der Bürger soll den öffentlichen Erörterungstermin wahrnehmen und auch nach der Bekanntmachung einer Genehmigung ggf. weitere Einwendungen vortragen. Eine spätere Klage ist nur dann möglich, wenn unmittelbar danach Widerspruch eingelegt wird. Die EU ermöglicht eine Beteiligung der Bürger nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz. Eine Klage war bisher nur Umweltverbänden möglich. Die Bundesregierung plant hier bereits Ausnahmemöglichkeiten zum Nachteil der Bürger.
3. Wir befassen uns mit den einzelnen Komponenten und Schutzgütern. Bürger dürfen sich gerne bei uns informieren und mit uns diskutieren. Auch haben nur wir die aktuelle digitale Karte mit dem Bestand.
4. Wir gehen davon aus, dass zurzeit keine Ausnahmen erteilt werden. Entsprechende Aussagen wurden von der Staatskanzlei gegenüber Ämtern gemacht. Aber wie erklären sich die im Anlagenplan der Bundesnetzagentur aufgeführten 162 Genehmigungen nach dem 5.6.2015? Und wieso sieht man weiterhin aktuelle Neubauten? Sollen wir die Genehmigungsbehörden kontrollieren?
5. Der Bürger soll Kontakt mit der Gemeindevertretung aufnehmen und seine Mitwirkung bei Stellungnahmen und beim Einvernehmen anbieten.

Forderungen an die Politiker

1. Die Parteien sollen darauf hinwirken, dass die möglichen Vorabgenehmigungen und der sofortige Vollzug erst dann ausgesprochen werden können, wenn Bürger keine Einwendungen mehr vortragen können und keine Widersprüche, Klagen oder Eingaben im Petitionsausschuss vorliegen.
2. Die Parteien sollen ab sofort die Ausnahmeregelungen unterbinden, solange der Planungsstand der Raumordnungsverfahren nicht wenigstens die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung erreicht hat.
3. Der Erlass von 2003 ist zu ändern. Für WEA über 100 m ist grundsätzlich ein förmliches Verfahren, eine UVP und ein Gutachten gemäß Artikel 6 der FFH-

Richtlinie erforderlich. Die erfasst auch NATURA 2000 und den Artenschutz.
Hierfür ist eine Rechtsverordnung notwendig.

Neuaufstellung der Regionalpläne mit Ausweisung der Vorrangflächen

Vorbemerkungen, neue Rechtslage.

Nach Rechtskraft des WEPSG und der Änderung des Landesplanungsgesetzes sind nur noch die am 6.12.2016 herausgegebenen Erlasse maßgebend:

1. Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen in der Fassung vom 23.06.2015
2. Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten. (Juli 2013)
Dazu das „Helgoländer Papier“ der OAG
3. „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein – Teil III: Fledermausschutz“ (LANU 2008)

Auf dem Landesportal S-H sind unter <https://bolapla-sh.de> die notwendigen Unterlagen zu finden (Dez.2016):

4. Gesamträumliches Planungskonzept, Teilfortschreibung des LEP 2010 Kapitel 3.5.2 Bis zur Neufassung der Regionalpläne gelten die alten Regionalpläne weiter. Hier sind auch die neuen Kriterien aufgeführt.
5. Man hat lediglich den Abschnitt Windkraft im LEP 2010 aufgehoben sowie die entsprechenden Abschnitte und Eignungsflächen in den Regionalplänen. Gleichzeitig beschloss man die Neufassung der Regionalpläne. Das musste man auch, weil man die Planungsräume neu zugeschnitten hat. Das bedeutet aber, dass bis zur erfolgten Neufassung bzw. Teilfortschreibungen die Inhalte der Regionalpläne, des Landesentwicklungsplans und des Landschaftsprogramms weiterhin gültig sind. Es empfiehlt sich vor einer Stellungnahme die entsprechenden Abschnitte durchzuarbeiten.
6. Für die Planungsräume I, II und III (neu) jeweils unter Plandokumente:
 - Plankonzept
 - Textteil
 - Karte dazu (bei III unterteilt in Ost und West)
 - Datenblätter (Ost und West)
 - Umweltbericht

- Prüfbögen für FFH-Vorprüfung
Und unter interaktive Karte die grafische Beteiligung, wofür man sich anmelden muss.

Bis zum 05.07.2017 die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig.
Diese Auffassung ist in dem Beschluss des VG Schleswig Az.: 6 A 190/13 vom Okt 2015 bestätigt worden.

Um keinen totalen Stillstand zu haben, will man Ausnahmen ermöglichen. Nach unserer Auffassung ist eine Ausnahme erst dann möglich, wenn hinreichend gefestigt die neuen Vorranggebiete unter Mitwirkung der Öffentlichkeit vorliegen. Hierzu ist es auch erforderlich, dass die Regionalen Landschaftsrahmenpläne und die Regionalpläne einen gewissen Planungsstand erreicht haben.

Jede zukünftige Windkraftanlage muss innerhalb einer Vorrangfläche liegen und zwar mit dem gesamten Baukörper (Rotationsmodell). Soweit vorhandene Windkraftanlagen außerhalb dieser Flächen liegen, haben sie Bestandsschutz. Zurzeit sind das ca. 80 % der Windkraftanlagen.

Die Landesplanung ermittelt die Vorgaben mit einem Durchschnittsmodell. Es wird Gemeinden geben mit überproportional Vorrangflächen und einige mit sehr wenigen bis keinen. Es kann hier keine Abweichungen geben. Alle Flächen, die möglich sind, sollen nach den Kriterien ermittelt werden. Bei der Schlussabwägung ist festzustellen, ob substantiell ausreichend Raum für Windkraft ausgewiesen wurde oder nicht. Nur das bestimmt die Flächen. Wird dieses nicht erreicht, kann die Landesregierung die Kriterien einschränken, muss das aber auf die gesamte Landesfläche anwenden. Mit dem Entwurf Dez 2016 wurden zahlreiche HT in WT umgewandelt.

Vorhandene Anlagen haben Bestandsschutz ohne die Option zur Erneuerung. Die Landesregierung will den Abbau von vorhandenen Anlagen fördern und hat dafür Vorrangflächen reserviert. Diese Anlagen sind aber wie Neubauten zu behandeln. Es bleibt abzuwarten, wie die Landesregierung dieses umsetzen kann. Es fehlt eine entsprechende Gesetzesgrundlage für Repowering im Landesplanungsgesetz.

Es ist streng zu unterscheiden zwischen Landesplanung und Anlagengenehmigung.

Planungsverfahren nach dem ROG

In dem Raumordnungsverfahren ist die Bürgerbeteiligung vorgeschrieben. Bis zur Schlussabwägung durch den Landtag kann alles vorgebracht werden.

Die Regionalplanung befindet sich erst am Anfang. Seit dem 6.12.2016 liegt der neue Entwurf aus und die erste Anhörung beginnt. Hierfür ist ein Zeitrahmen von 5 Monaten angesetzt.

Weil eine UVP vom LLUR nicht immer verlangt wird und bei den vereinfachten Verfahren sogar entfällt, muss im Raumordnungsverfahren wenigstens eine

Untersuchung vorgenommen werden. Es kann nicht sein, dass eine Vorrangfläche aus Umweltschutzgründen nicht ausgenutzt werden kann, aber auch die Umweltbelange überhaupt keine Berücksichtigung finden. Ebenso verlangt Artikel 6 der FFH-Richtlinie ein unabhängiges Gutachten über die Auswirkung der Planung. Die einfache Aussage, man könne darauf verzichten, weil keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, genügt nicht. Die Behörde soll zwar überschlägig aber trotzdem mit der nötigen Sorgfalt den Sachverhalt prüfen. Es ist ein Protokoll zu führen, das von uns eingesehen werden kann. Die jetzt ausliegenden Entwürfe haben einen Textteil zum Umweltbericht, in dem ausgewählte Gebiete untersucht wurden. Diese Liste kann nicht abschließend sein. Jeder Antrag muss in einem besonderen Gutachten nachweisen, dass die Ziele eines benachbarten FFH-Gebietes und die Forderungen von NATURA 2000 erfüllt werden können. Man muss diese Parameter im Regionalplan vorprüfen oder auch in dem Regionalen Landschaftsrahmenplan. Nur die Raumordnung kann die Kriterien wie Freiräume, Charakteristische Landschaftsteile, Vogelschutzgebiete, potentielle und faktische Vogelschutzgebiete und Flugkorridore, Artenschutz, Tourismus und Erholung, Umzingelung und Landschaftsbild prüfen und darstellen. Die Genehmigung nach BimSchG ist immer nur der Einzelfall.

Wir räumen ein, dass eine abschließende Prüfung erst möglich ist, wenn der Mühlentyp, die Gesamthöhe und die Lage feststehen. Da die neuen Mühlen alle über 150 m betragen und der Abstand für erdrückende Wirkung mit 3-H anzunehmen ist, müssen die Standorte soweit nach innen verlegt werden, dass teilweise die geforderte Mindestzahl von drei Anlagen nicht erreicht wird. Dann muss die Fläche eben entfallen oder kleiner geplant werden.

Die bisherige Genehmigungspraxis zeigt folgende Tendenz. Die vor dem Moratorium genehmigten Anlagen sind zu 60 – 80 % in einem vereinfachten Verfahren ohne Bürgerbeteiligung genehmigt. Es stehen weitere Anträge an, die alle innerhalb der neuen Vorrangflächen liegen müssen. Dann kann man mit der Genehmigung fortfahren, wenn die Landesplanungsbehörde entscheidet, dass die Vorrangfläche voraussichtlich in den Regionalplan aufgenommen wird. Inzwischen ist das zum Regelfall geworden. Die Landesplanung führt als Begründung an, das wäre auch der Fall, wenn hier schon eine Eignungsfläche vorgelegen hat. Diese sind aber sämtlich vollständig aufgehoben worden. Man hat zwar eine Auslegung gemacht, aber die Stellungnahmen der Bürger sind keinesfalls immer berücksichtigt worden, weil es zu 80 % vereinfachte Verfahren waren und die Bürgermeinung ausgesperrt wurde. Weil sehr viele Abweichungen zu der jetzt vorgelegten Planung erkannt werden können, zeigt das doch die fehlerhafte Ausweisung der Eignungsflächen an.

Beurteilung der Planungsgrundlagen

Es wird ein Onlineverfahren geben, zu dem jedermann Zugang haben soll. Für jede Fläche kann die aktuelle Information abgefragt werden und man kann seine Stellungnahme dazu abgeben.

In einer interaktiven Karte soll Grafik möglich sein.

Nicht jeder hat einen leistungsfähigen Rechner und Zugang zum Netz. So dauert es doch sehr lange, bis die Karten aufgebaut sind. Die Kartengrundlage ist sehr schlecht und erreicht nicht annähernd den Standard von DGM5. Außerdem deckt der Layer die Topographie ab. Für uns wurde eine Karte mit dem Bestand und den zurzeit verbleibenden Potentialflächen aufgebaut. Diese Karte ist unter <http://arcg.is/1MRWx20> erreichbar. Basis sind die Daten der Bundesnetzagentur und andere Quellen, soweit sie erreichbar sind und zurzeit die aktuellste Version.

Wir schlagen die Verwendung einer analogen Karte vor.

1. Man besorge sich im Amt einen Auszug des Flächennutzungsplanes. Dieser ist entweder im Maßstab 1: 10 000 oder bei kleineren Gemeinden 1: 5 000. Er enthält alle Angaben zum Bestand und weist zudem die Planung und andere Festsetzungen auf. Die Parzellen sind dargestellt. Einige Ämter stellen ihn bereits digital zur Verfügung.
In den meisten Fällen ist die max. DIN A-3 Kopie immer noch nicht groß genug, um die Erörterungsflächen und die beeinflussenden Elemente auf einem Plan darzustellen. Man kann dann auf 1: 25 000 ausweichen.
2. Einschlägige Daten wie FFH-Gebiete, Bodenübersichtskarten und anderes kann man sich im Landwirtschafts- und Umweltatlas ausdrucken, muss die Daten dann aber per Hand in die Arbeitskarte übertragen. Wir vermuten, dass diese Daten nicht immer korrekt in das Onlineverfahren übertragen werden. Wir empfehlen dringend eine Nachprüfung. Als Basis kann man auf die Daten bei <https://bolapla-sh.de> abrufen.
3. Nicht alle Kriterien betreffen die Bürger. Wir zeigen auf, wo die Landesplanung tätig werden muss, wo ein Landtagsbeschluss erfolgt, aber auch, wo man sich als Bürger einbringen kann. Das kann man bis zur Schlussabwägung über die Regionalplanung. Es gibt keine Veränderungssperre. Man kann bis zur Schlussabwägung seine Position einbringen. Wenn sich Gesetze bis zu diesem Zeitpunkt ändern, müssen sie in der Schlussabwägung in der aktuellen Fassung berücksichtigt werden. Der Bürger kann bis zum Schluss sein Storchennest bauen, seine Beobachtungen aufzeigen, Biotope anlegen und Wald pflanzen. Man darf unterstellen, dass bei den Planern und Politikern nicht alle Umstände bekannt sind. Es wird auch mal etwas übersehen. In der Schlussabwägung kann es aber nur dann berücksichtigt werden, wenn man darauf hingewiesen hat.
4. Man soll nur Tatsachen aufzeigen und nichts erfinden. Bei den zukünftigen Regionalen Landschaftsrahmenplänen und den neuen Regionalplänen muss ein Umweltbericht und eine Begründung gegeben werden. Der Bürger hat mit der Auslegung einen Monat Zeit, um seine Einwände vorzubringen. Bei der ersten Auslegung räumt man uns fünf Monate ein. Logischerweise kann es vorher keine Teilfortschreibungen für Windkraft geben, solange die

Regionalpläne nicht aufgestellt sind. Wir empfehlen die individuelle, schriftliche Eingabe mit erläuternden Bildern und Karten.
Es gibt keinen Termin. Die Stellungnahmen müssen nur rechtzeitig vor der Schlussabwägung eingegangen sein. Wenn man die zu früh vorlegt, besteht die Gefahr, dass Windkraftbefürworter Kenntnis davon bekommen und Gegenargumente einbringen. Es wird noch zu weiteren Auslegungen kommen.

5. Die Stellungnahmen werden gesammelt und in der Schlussabwägung berücksichtigt oder begründet zurückgewiesen.
6. Wir halten nichts von der Gewichtung der Abwägungskriterien. Sie treffen entweder zu oder nicht zu, es gibt ja auch nicht ein bisschen schwanger. Dann müssen die Vorranggebiete gegebenenfalls in Abschnitten beurteilt werden.

HT bedeutet, hartes Tabukriterium. Nicht verhandelbar. BVerwG - 4 CN 2/12 - vom 11.04.2013.

WT bedeutet, weiches Tabukriterium. Kann verändert werden.

AK bedeutet Abwägungskriterium.

7. **Wir haben sehr wohl die sehr großzügige Auslegung der Landesplanung bei den Ausnahmegenehmigungen registriert. Wenn weiterhin so verfahren wird, ist das Raumordnungsverfahren überflüssig. Dann hat man insgesamt das gesteckte Ziel erreicht und dabei ganz elegant die Bürgerbeteiligung ausgehebelt. Man kann auch denken, dass es Absicht ist, uns mit der Auseinandersetzung um die Vorrangflächen zu beschäftigen, um Fakten zu schaffen. Denn einmal genehmigte Anlagen werden wir nicht wegbekommen.**

Hallo Regierung. Wir haben das gemerkt.

Daraufhin habe ich die Bemerkungen zu den Kriterien überarbeitet. In den vorgelegten Unterlagen hat die Regierung lang und breit erklärt, warum sie Harte in Weiche Kriterien umgewandelt und um einen Teil der Abwägungskriterien verzichtet hat. Uns müssen sie keine Rechenschaft darüber ablegen. Wir konzentrieren uns nur auf die verbliebenen Fakten.

Kriterien nach dem Planungskonzept

Die Aussagen der LR werden hier verkürzt angegeben. Den genauen Text kann man selbst nachlesen.

Harte Tabukriterien

- (1) **Überplanter Innenbereich (Bebauungspläne) und nicht überplante Innenbereiche (im Zusammenhang bebaute Ortsteile), ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete), Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich – Abstandspuffer von 250 m**

Die LR begründet das mit dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot und der unzumutbaren erdrückenden Wirkung. Die erdrückende Wirkung ist nach gängiger Rechtsprechung bei mindestens dem dreifachen der Höhe anzunehmen. Hierbei ist der Rotationskörper (= Gesamthöhe) zu bewerten. Er muss vollständig in der Vorrangfläche liegen. **Gefordert wird hier 3 H.**

Im Plan nachmessen, sobald Größe der Anlage vorliegt.

(2) Straßenbaurechtliche Anbauverbotszone

Die Abstände ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz S-H. Es ist Angelegenheit der Fachbehörde diese umzusetzen.

Wir halten den Mindestabstand von 1 H für angemessen.

(3) Binnenwasserstraßen

Grundsätzlich sind innerhalb einer Wasserstraße WKA nicht zulässig.

(4) Militärische Liegenschaften

In der Regel sind hier WKA nicht zulässig.

(5) Schutzstreifen an Gewässern

Soll nach dem LNatSchG für alle Fließgewässer gelten. 50 m auf beiden Seiten. Ausweisungen des Regionalplanes abwarten.

(6) Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I

In der Regel sind hier WKA nicht zulässig.

Diese Informationen sind den Bürger nicht zugänglich. Es ist Angelegenheit der Lapla dieses in angemessener Form sicherzustellen.

(7) Naturschutzgebiete (NSG) auch einstweilig sichergestellte.

Die Gebiete liegen fest und werden in den Regionalplänen dargestellt.

Wir übernehmen einfach die Ausweisungen aus dem Umweltatlas in unsere Arbeitskarte. Kartierung des Landes überprüfen.

(8) Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Kartierung aus Umweltatlas übernehmen und überprüfen. Wenn die Pufferzone von 300 m nicht ausreichend erscheint, ist das aufzuführen und zu begründen.

(9) Gesetzlich geschützte Biotop

Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotopes nur eingeschränkt mit dessen Schutzbedürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotop sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im

Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Ausweisung einer Vorrangfläche darstellen.

Die Biotopkartierung wird überarbeitet. Das Ergebnis ist abzuwarten. Die Darstellung des Biotopverbundes erfolgt im Regionalen Landschaftsplan bzw. dem neuen Regionalplan, erst dann kann über die Vorrangflächen entschieden werden. U.U. ist ein Gutachten erforderlich.

In der Planungsphase der Vorranggebiete ist es unzulässig, Biotope zu verändern oder zu verlagern, nur um die Bebauung von WKA zu ermöglichen. Auf der anderen Seite können bis zur Schlussabwägung auch privat Biotope angelegt werden, die dann noch zu berücksichtigen wären.

(10) Wälder mit einem Abstandspuffer von 30 m

Wald soll nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Fläche verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 Hektar) der Landesfläche, hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§1 Abs.2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu WKA jedoch regelmäßig nicht zählen.

Beachte § 8 LWaldG.

Weiche Tabukriterien

(1) Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete zusätzlich zu den 250 m

Wir sind mit der Definition nicht einverstanden und verlangen einen größeren Abstand, weil:

Begründet werden die 400 m mit § 5 BimSchG i.V. mit TA-Lärm.

§ 5 BimSchG verlangt, dass: 1. Schädliche Umwelteinwirkung und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können. 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, **gibt aber keinen konkreten Wert vor.**

Die TA-Lärm wird gegenwärtig überarbeitet. Es ist anzunehmen, dass in Zukunft andere Werte als bis jetzt zu beachten sind. Wir verlangen die Berücksichtigung von Infraschall.

Bei der Forderung nach Einhaltung der dB (A) Werte von 40 bei Nacht bzw. 45 am Tage wird die Landbevölkerung zu Unrecht anders als andere eingestuft. Man begründet dieses mit der Privilegierung der WKW, die damit im Außenbereich nicht mehr betriebsfremd sind. Das Umweltbundesamt bezeichnet jedoch bereits 40 dB(A) als Beeinträchtigung von Erholung, Ruhe und Schlaf, wenn es sich um **Dauerschallpegel** handelt. Daraus ergibt sich die Forderung, dass jede Wohneinheit, egal wo sie sich befindet, nicht dauerhaft einem Schallpegel von 40 dB (A) ausgesetzt werden darf. Der Staat ist verpflichtet den Menschen vom Schaden, Nachteil und Belästigung freizuhalten. Das kann man nicht in Metern ausdrücken und so werden Mindestabstände von dem 3-fachen der Anlagenhöhe dem Lärmschutz nicht gerecht. Wir verlangen die Immissionsmessung am Objekt, die auch dann vorzunehmen ist, wenn regelmäßige private Messungen aufzeigen, dass etwas mit dem Schalleistungspegel nicht stimmt.

Die Landesplanung nimmt den Mindestabstand von 400 m nur zur Ermittlung der Flächen an. Es ist keine Norm für eine tatsächliche Beurteilung in der Genehmigung.

Wir bleiben bei unserer Forderung 10 – H und mindestens 1000 m.

Es ist ein Schallgutachten erforderlich. Die sich daraus ergebenden Abstände sind einzuhalten. Häufig wurde der Schalleistungspegel falsch ermittelt. Es ist ein Sicherheitsabschlag von 1 DB (A) einzuhalten, um mit Sicherheit die Grenzwerte einzuhalten. Ein Abschlag für Aufrauung des Geländes ist nicht zulässig. Ebenso die Berücksichtigung von Kulissen, weil sich das ja ändern kann. Die Mühle muss in vollem Umfang innerhalb der Vorrangfläche liegen und ist notfalls weiter zurückzusetzen oder anders zu konstruieren.

Mit dem 10-fachen Abstand sind wir auf der sicheren Seite, auch was andere Gefährdungen angeht wie Eiswurf, Brandfall, abfallende Flügel, Infraschall und Erschütterung. Wenn man das nicht einhalten kann, ist der rechnerische Nachweis zu führen, dass keine Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Wir fordern einen vorsorglichen Abstand von dem 10-fachen der Anlagenhöhe. Das ist möglich bei dem Überangebot an Erörterungsflächen. (Siehe frühere Aussagen der Landesplanung).

Wenn keine Wohneinheit betroffen ist, kann der Anlagenbetreiber diesen Abstand verringern. Das kann er auch durch Ankauf, Entschädigung oder Vertrag erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand von 10 H in Bayern verfassungskonform ist.

Die Landesregierung begründet die 400 m mit dem Rücksichtnahmegebot nach § 35 (3) Satz 1 BauGB. Das ist ein öffentlicher Belang, gilt aber nur bei Bebauungsplänen oder unbeplantem Innenbereich.

Die Landesregierung begründet die 400 m mit optisch bedrängender Wirkung. Nach dem OVG-Urteil NRW 8 A 2764 / 09 ergibt das dreifache der Gesamthöhe einen ausreichenden Abstand (= 450 m bei der Mühle von 150 m Gesamthöhe). Ein Einzelfallnachweis ist zu führen.

Für die erdrückende Wirkung gilt nach Aussage der Landesplanung der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen. Diese Aussage ist falsch. Der Abstand gilt

von der Hauswand bis zum Drehkörper des Rotors. Dieser ist baurechtlich das Bauwerk. Da die Anlage aber nach Aussage der Lapla insgesamt innerhalb der Vorrangfläche liegen soll, müssen also 450 m statt 400 m abgetragen werden. Die Berechnung der Lapla ist von uns nicht nachvollziehbar.

Trotzdem kann die Lapla bei ihrem willkürlich festgesetzten Abstand von 400 m bleiben. Es gibt ja auch Anlagen unter 150 m. Einige Windkraftbetreiber stellen sich schon darauf ein und setzen die kleinen Anlagen an den Rand. Entscheidend ist, dass dieses Kriterium landesweit einheitlich verwendet wird.

Maßgebend sind die in einem Schallgutachten bzw. Schattenwurfgutachten errechneten Werte. Im Genehmigungsverfahren müssen die Mühlen entweder kleiner gebaut werden oder weiter in die Vorrangfläche hineingesetzt werden.

Messe die Abstände zu den Einzelhäusern nach. **Im Genehmigungsverfahren werden wir auf dem 3-fachen der Gesamthöhe bestehen.** Hierbei ist die Höhe über Grund maßgebend. Wenn die WKA auf einen Sockel gesetzt sind, muss diese Höhe mitberechnet werden. Maßgebend ist der Abstand von Hauswand zum Drehkörper. Dieser muss vollständig in der Vorrangfläche liegen. Die erdrückende Wirkung ist dann gegeben und lässt sich gerichtlich einfordern.

Wir halten einen größeren Abstand für notwendig. Wenn der nicht eingehalten wird, ist im Genehmigungsverfahren **nachzuweisen**, dass der Schutz der Bevölkerung sichergestellt ist.

VGH Hessen 4 C 358/14.N 1000 m zu Siedlungen ist zulässig. Siehe auch andere Bundesländer.

(2) Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion im Anschluss an HT 250 m.

Wir widersprechen diesem Kriterium. Es muss bei den zugesagten 800 m als HT bleiben. Auch hier wird der Abstand von 10 H einzuhalten sein. Besonders, wenn es sich um Ferienhaussiedlungen handelt.

(3) 800 m Abstand zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen (Siedlungen / Einzelhäuser) und 400 m zu planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen

Siedlungssplitter ist in der Rechtsprechung definiert. Wir weisen aber darauf hin, dass in einigen Landesteilen die Streusiedlung eine landestypische Siedlungsform ist und es daher auch mehr Einzelhäuser und Siedlungssplitter gibt.

Wir widersprechen diesem Kriterium. Auch hier ist ein größerer Schutzabstand einzuplanen.

(4) In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume

Es ist Sache der Lapla in den Regionalplänen Ausweisungen vorzunehmen und zu berücksichtigen.

(5) Straßenbaurechtliche Anbaubeschränkungszone und planverfestigte Straßenbauplanungen

Angelegenheit des Straßenbaulastträgers

(6) Gleisanlagen und Schienenwege mit einem Abstand von 150 m

Von der Lapla zu übernehmen.

(7) Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren

Von der Lapla zu übernehmen.

(8) 5 km Schutzbereich um die DWD-Weterradarstation Boostedt

Von der Lapla zu beachten.

(9) 600 m Schutzbereiche um VOR- und DVOR- Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA

Von der Lapla zu beachten.

(10) Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessengebieten

Von der Lapla zu beachten.

(11) Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m

Von der Lapla zu beachten. Hierzu zählen auch die planfestgestellten Leitungen und geplante Umspannstationen. Diese können ohne Bürgerbeteiligung planfestgestellt werden.

(12) Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 m zu Landesschutz- und Regionaldeichen

Von der Lapla zu beachten.

(13) Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Können den Regionalplänen entnommen werden und sind von der Lapla zu beachten. Hierzu zählen auch die Eignungsgebiete, wenn sie im Regionalplan dargestellt sind.

(14) Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt

Von der Lapla zu beachten.

(15) 3 bzw. 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe)

Von der Lapla nach Maßgabe der Fachbehörde zu beachten.

(16) Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks

Von der Lapla zu beachten.

(17) Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze, ausgenommen Windpark in der Lübecker Bucht.

Von der Lapla zu beachten.

(18) Landschaftsschutzgebiete (LSG), auch bei einstweiliger Sicherstellung und eingeleitetem Verfahren.

Von der Lapla zu beachten.

(19) Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystemes

In den Landschaftsrahmenplänen (Band: Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche und für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von WKA ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.

Bemerkungen:

Vor Ausweisung der Vorrangfläche sind die Festlegungen (Ziele) der Regionalen Landschaftsrahmenpläne und der Regionalpläne abzuwarten.

Nach dem ROG hat die Allgemeinheit hier Gelegenheit mitzuwirken.

(20) EU-Vogelschutzgebiete

EU-Vogelschutzgebiete sollen von WKA freigehalten werden.

Die Vogelschutzgebiete sind offiziell kartiert.

Bemerkungen:

Es ist anzunehmen, dass die Lapla diese Gebiete richtig übernimmt. Wir empfehlen die Nachprüfung.

Das gilt nicht nur für die ausgewiesenen Gebiete, sondern auch für faktische oder potentielle Vogelschutzgebiete. Sie sind je nach Zustand mit HT, WT oder AK zu bewerten. Hier können die Bürger mitwirken, indem sie ihre Beobachtungen mitteilen.

(21) Umgebungsbereich von 300 m bei EU- Vogelschutzgebieten

Die Landesplanung geht vom zweifachen der Durchschnittsanlage von 150 m aus. Man soll bei höheren Anlagen auch von größeren Abständen ausgehen. Es soll ein Bereich von 300 m bis 1200 m als Abwägungskriterium aufgenommen werden. Spezielles Gutachten erforderlich.

(22) Dichtezentrum für Seeadlervorkommen.

Von der Lapla dort zu berücksichtigen.

**(23) Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne.
1000 m Abstand bei Trauerseeschwalben
3000 m bei Lachseeschwalben.**

Von der Lapla dort zu berücksichtigen. Hinweise an die Lapla, wenn nicht erfasste Gebiete bekannt sind.

**(24) Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und
Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen
3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche**

Von der Lapla dort zu berücksichtigen. Hinweise an die Lapla, wenn nicht erfasste Gebiete bekannt sind. Wenn diese Situation nicht hinreichend dokumentiert werden kann, muss ein Gutachten vor Ausweisung der Vorranggebiete aufgestellt werden.

In den meisten Fällen liegen ausreichend Nachweise vor. Die Bürger können mitwirken, indem sie ihre Beobachtungen mitteilen und die Angaben überprüfen.

Das „Helgoländer Papier“ ist anzuwenden.

2% sind der Schwellenwert des Landesbestandes.

Singschwan	6000 Stck.	120
Zwergschwan	6100 Stck.	122
Kranich	3599 Stck.	70

**(25) Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit
herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von
EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland.**

Von der Lapla zu beachten.

**(26) Wintermassenquartiere für Fledermäuse (über 1000 Ex.)
einschließlich 3 km Umgebungsbereich.**

Einzubeziehen sind die Anlagen in Eggebek und die Hauptflugzonen zu den bekannten Revieren.

(27) FFH – Gebiete

Die Gebiete sind gemeldet und können übernommen werden. Entscheidend ist aber Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Danach ist in einem Spezialgutachten nachzuweisen, dass die jeweiligen Erhaltungsziele erreicht werden können. Daraus ergeben sich Pufferzonen, die zu berücksichtigen sind.

Oder eben auch keine.

Bemerkungen:

Die Lage der Gebiete nach dem Umweltatlas überprüfen. **Nach unserer Auffassung müssen die eigentlichen FFH-Gebiete als HT gewertet werden.**

Im Umweltatlas kann man unter Informationen die Beschreibungen abrufen. Jedes FFH-Gebiet hat einen Schutzzweck und Ziele.

Es fehlen Angaben zu einer erforderlichen Pufferzone. Die reicht von 500 m bis 1000 m und wurde noch nicht definiert. **Wir verweisen auf Artikel 6 der FFH-Richtlinie.** Es ist ein Gutachten erforderlich, dass nachweist, ob die neuen Vorrangflächen durch die WKA die Ziele des FFH-Gebietes gefährden und welche Pufferzonen erforderlich sind. Sie schließen auch die geforderte Entwicklung von Natura 2000 ein, die möglicherweise durch einen Windpark verhindert wird.

Ohne Darstellung im Regionalen Landschaftsrahmenplan kann keine Entscheidung über die Vorrangflächen erfolgen. Das Gutachten muss **während** der Planungsphase aufgestellt werden und zwar mit den maximalen WKA. In der Genehmigungsphase kann es zu spät sein. Es ist unrealistisch, dann den Wegfall der Flächen zu fordern.

Dieses Gutachten hat auch nichts mit einer UVP zu tun. Die muss nach UVPG im Genehmigungsverfahren gefordert werden. (Siehe Anlage 1 dazu und OVG-Urteile bei raumbeeinflussenden Windkraftanlagen. Das ist bei jeder einzelnen Anlage über 100 m der Fall).

Sobald ein FFH-Gebiet betroffen sein **könnte**, sind als erstes die Ziele und die Lage dem Umweltatlas zu entnehmen. Bei jedem Ziel steht ein vierstelliger Code. In der Fachliteratur des BfN ist der Code näher beschrieben. Es sind nicht nur einzelne Arten, geschützt sind auch Pflanzengemeinschaften und Flusslandschaften. In den meisten Fällen sind hierzu auch Pufferzonen zu definieren. Das ist über ein vorgezogenes Fachgutachten nach Art. 6 FFH-Richtlinie zu prüfen und entsprechende Maßnahmen und Freihaltebereiche einzufordern. Vorab ist zu prüfen, ob diese nicht durch andere **HT** wie Charakteristische Landschaftsräume (CL) und Natura 2000 abgedeckt sind.

Die teilweise propagierte Beschotterung um WKA herum ist naturschutzfachlich unsinnig und wird abgelehnt. Im Genehmigungsverfahren reagieren.

Hier können die Bürger mitwirken, indem sie die lokale Situation beschreiben und Vorschläge für die Ausweisung einer Pufferzone machen.

Wir erwarten eine Überarbeitung von Natura2000. Hier ist ein kohärentes Naturnetz zu bilden, in dem Artenschutz, Biotopverbund, Pufferzonen, Korridore und Vogelzug abgebildet werden. Diese Aufgabe ist in den Regionalen Landschaftsrahmenplänen auch als Forderung des ROG zu erfüllen, wobei die Randstellen raumübergreifend sein sollen.

Die im Entwicklungskonzept aufgeführten Gutachten können keine abschließende Aufstellung sein und sind bei Bedarf zu ergänzen.

Im Zuge der Artenschutzprüfung sind bereits bei den Vorrangflächen Auswirkungen des Infraschalls auf Föten zu untersuchen. Hier geht es in erster Linie um die Fischotterpopulation und die trächtigen Stuten in den Talräumen.

(28) Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung (NSG) erfüllen.

Diese Bereiche sind in den weitergeltenden Ausführungen des LEP, Landschaftsprogrammes und der Landschaftsrahmenpläne aufgeführt. Hinweise an die Lapla geben.

(29) 300 m Umgebungsbereich NSG, Nationalpark und FFH-Gebiet.

Siehe 21 und 27.

(30) Abstandspuffer von 30 – 100 m zu Wäldern

Beachte auch ökologische Funktion der Waldränder und Fledermausjagdgebiet. Grundsätzlich 100 m einfordern. Schon bei 0,2 ha.

(31) Wasserflächen ohne Talräume.

Von der Lapla zu beachten.

Dies gilt auch für zeitweise bestehende Wasserflächen. Sie locken Wasservögel und Raubvögel an. Es fehlen die Pufferzonen, die bis zu 3000 m betragen können.

Gutachten erforderlich und Ausweisung in den Regionale Landschaftsrahmenplänen.

Die Bürger sollen ihre lokale Kenntnis einbringen.

(32) Kleinstflächen in Alleinlage

Mindestens 5 ha. Mindestens 3 WEA. Drehkörper muss vollständig in der Vorrangfläche liegen. Bei Zusammenhang zu einer Fläche von über 15 ha in weniger als 400 m Entfernung Einzelfallbetrachtung.

Abwägungskriterien

(1) Geplante Siedlungsentwicklungen

Hier sollen die Aussagen der informellen Planung eingearbeitet werden.

Wir widersprechen dieser Regelung. Es muss ein größerer Abstand (10-H) vorgesehen werden. Die Entwicklung einer Gemeinde muss möglich bleiben und kann nicht durch Vorrangflächen blockiert werden. Entsprechende Hinweise an die Gemeinde geben, damit die eine Stellungnahme macht.

(2) AK Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen

Windenergie ist eine sehr extensive Flächennutzungsform, die im näheren Umfeld nur schwer mit anderen differenzierten Siedlungsnutzungen vereinbar ist. Eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche wird in vielen Fällen nicht mit den im LEP formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sein. Andererseits sind die Stadt- und Umlandbereiche zu groß und zu pauschal ausgewiesen um sie zu eine weichen Ausschlusskriterium zu machen. Es bedarf daher einer sorgfältigen Einzelabwägung, ob innerhalb dieser Bereich Vorranggebiete ausgewiesen werden können.

Bemerkungen:

Dieses Kriterium ist durch die Landesplanung in den Regionalplänen festzulegen. Es gilt nur für den ländlichen Raum und sollte auch im Regionalen Landschaftsrahmenplan abgearbeitet werden.

Prüfen, ob die Flächen richtig übernommen wurden. Extensiv bedeutet hier: raumbeanspruchend lat.: extendere. Sollte man auch so bezeichnen.

(7) Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Aussagen sind im LEP festgelegt. Von Lapla zu übernehmen.

(8) Regionale Grünzüge der Ordnungsräume.

Dieses Kriterium ist durch die Landesplanung in den Regionalplänen festzulegen. Es gilt nur für den Ordnungsraum und sollte auch im Regionalen Landschaftsrahmenplan abgearbeitet werden.

(9) Umfangswirkung und Riegelbildung

Das Gutachten aus MP wird nur teilweise übernommen. In einem Umkreis von 2250 m (das 15-fache der Referenzanlage) dürfen in einem Sektor von 180 ° 2/3 durch Mühlen verdeckt sein.

Das ist jeweils örtlich nachzuprüfen.

(10) 600 m – 15 km Schutzbereich um VOR- und DVOR- Anlagen

Es ist Angelegenheit der Lapla dieses festzulegen und zu beachten.

(11) Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze, Bauschutzbereich.

Es ist Angelegenheit die bei den Genehmigungen der Flugplätze festgelegten Abstände einzuhalten.

(12) Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen.

Es ist Angelegenheit der Lapla dieses zu beachten.

(13) Schutzgürtel von 5 – 15 km um die Wetterradarstation Boostedt

Es ist Angelegenheit der Lapla, diese zu regeln und zu beachten.

(14) Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen.

Es ist Angelegenheit der Lapla diese Rechte zu berücksichtigen. In den Regionalplänen sind Eignungsgebiete ausgewiesen. Es ist wenigstens eine konkurrierende Planung und es muss eine Entscheidung herbeigeführt werden, weil beides gleichzeitig nicht geht. Die Gewinnung von Rohstoffen würde durch die Windkraftplanung blockiert.

(15) Belange des Denkmalschutzes

Die Lapla muss dieses mit der Fachbehörde regeln.

(16) 3 km bis 5 km Abstand zum Danewerk über das Tabukriterium hinaus.

Die Lapla muss dieses mit der Fachbehörde regeln.

(17) Netzkapazität

Kann beim Netzbetreiber abgefragt werden. Auf jeden Fall vortragen, wenn Strom nicht abgenommen wird. Sonst im Genehmigungsverfahren Versagung beantragen. Die Fläche kann trotzdem ausgewiesen werden. Es ist Sache des Betreibers für eine Verwendung des erzeugten Stromes zu sorgen.

Beachte, dass weitere Umspannwerke geplant werden und die können im einfachen Verfahren ohne Bürgerbeteiligung planfestgestellt werden.

(18) Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

Gebiete sind definiert und müssen von der Lapla berücksichtigt werden.

(19) Naturparke

Es ist Angelegenheit der Lapla die Erfordernisse zu beachten.

Kartierung überprüfen.

Einige Naturparke haben sich durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft nachteilig entwickelt. Es ist durchaus möglich in diesen Zonen Vorrangflächen auszuweisen, was selbstverständlich durch die Lapla zu begründen ist.

Ein Naturpark ist kein Nationalpark oder NSG.

Als Bürger können wir auf Fehlentwicklungen hinweisen.

(20) Charakteristische Landschaftsräume

Es ist festzustellen, dass die Landesregierung ihrem eigenen Gutachten nicht folgt. Wenigstens bei den Kernbereichen die Aussagen des Gutachtens einfordern. Es muss bei der Neufassung der Regionalpläne abgewogen werden. Man kann nur im Zusammenhang darüber entscheiden und nicht in dem Einzelfall der Vorrangflächen. Die Lapla ggf. darauf hinweisen.

(21) Querungshilfen und damit verbundene Korridore

Wenn das Genehmigungsverfahren eingeleitet wird, müssen die Vorrangflächen bereits festliegen. So können nur jetzt die im Gutachten angesprochenen

Korridore als AK berücksichtigt werden. Es bleibt abzuwarten, ob sie sich nicht Überlagerungen mit CL und Biotopverbund oder aus anderen Gründen ergeben. Eine Darstellung muss spätestens im Regionalen Landschaftsrahmenplan erfolgen. Die Korridore sind bei der FFH-Prüfung zu untersuchen. Hinzu kommen die großräumigen Wechsel des Rotwildes, um den genetischen Verbund zu erreichen. Hierzu müssen Korridore ausgewiesen werden. Es ist Sache der Lapla in den Regionalplänen Ausweisungen vorzunehmen und zu berücksichtigen.

Die Bürger können mitwirken, indem sie mit Hilfe der örtlichen Jäger bekannte Wechsel und Rotwildstandorte aufzeigen. Es liegt ein Plan dem Entwicklungskonzept bei, der nicht in allen Darstellungen nachprüfbar ist.

(22) Straßenbauplanungen (Veränderungssperren), Kompensationsflächen, Ausgleichsflächen, Ökokontoflächen.

Es ist Aufgabe der Landesplanung diese Flächen zu beachten.

(23) Schützenswerte Geotope

Leider gibt es für Geotope keinen eigenen Schutztitel und so wurden auch nur wenige unter Schutz gestellt. Dabei gibt es zahlreiche landschaftsprägende Elemente, wie die postglazialen Schmelzwasserrinnen.

Die Darstellungen des Landschaftsprogrammes wurden aufgehoben. Die Gebiete müssen neu definiert werden und im Regionalen Landschaftsrahmenplan dargestellt werden.

Forderung auf Freihaltung im begründeten Einzelfall vor der Planausweisung. Auch hier können Bürger Vorschläge machen.

(24) Umgebungsbereich von 300 m bis 1200 m bei Vogelschutzgebieten.

Vogelschutzgebiet und 300 m Puffer eintragen. Wenn entsprechende Beobachtungen gemacht werden, ist dieses anzuführen und einen Puffer von 1200 m verlangen. Diese Pufferzonen sind individuell zu ermitteln und festzulegen.

(25) Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges

Dem Planungskonzept liegt ein neuerer Plan bei.

Die Lapla soll die Erkenntnisse der OAG in die Regionalen Landschaftsrahmenpläne übernehmen und die Zugachsen kartieren.

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft: Vogelzug über Schleswig-Holstein Bericht für 2012

Zugkarten 2012 Koop in „Der Falke“

Getrennt davon sind die Zugwege der Wasservögel im Winter zu beachten.

Die Singschwäne folgen den Geländestrukturen. Einer der Hauptwege ist Schlei und Langseetal dann Bollingstedter Au und Jübek zu den Überschwemmungswiesen der Treene. Dort war ein Hauptsammelplatz mit teilweise über 400 alten und jungen Schwänen. Das sind deutlich mehr als 2% des Schwellenwertes.

Die Schwäne fliegen recht tief, geschätzt 100 m und im Sinkflug bei Dämmerung bis zur Landung auf dem Gewässer. Dabei orientieren sie sich durch Rufe.

Von dort geht es weiter über die Arlauniederung bis zur Husumer Bucht und im Frühjahr wieder zurück.

Wir können nachweisen, dass in dieser Region (Mittlere Treene) die von Jahr zu Jahr zunehmende Population empfindlich durch den Bau von 9 WKA in Treia gestört wurde. In diesem Jahr gibt es nur vereinzelte kleinere Trupps. Wir verlangen die absolute Freihaltung dieser Korridore und Zugwege. Dabei kann abgewartet werden, ob diese Bereiche nicht ohnehin als Schwerpunktbereich des Biotopverbundes, nach Natura2000 oder nach den CL-Ausweisungen freizuhalten sind. Ein besonderes Augenmerk ist auf Leitlinien und Barrierewirkung zu richten.

Die Bürger können hier mitwirken, indem sie ihre Beobachtungen und Erkenntnisse weitergeben.

(26) Mögliche Beeinträchtigung bei Seeadlern, Schwarzstörchen, Weißstörchen und Rotmilanen

Hierzu gibt es Arbeitsunterlagen (Großvogelschutz) die in der UVP zu erheben und zu überprüfen sind. Die Bürger können hier ihre Beobachtungen aufzeigen, weil diese Belange auch bei der Ausweisung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind.

(27) Vorsorglicher Rotmilanschutz

Wie bei 22.

(28) Wiesenvogel - Brutgebiete

Prüfen, ob die Fläche in einem Schutzgebiet liegt. Eigene Beobachtungen beschreiben und mitteilen, damit in einem Gutachten vor Ausweisung der Vorrangflächen geklärt wird, ob die Flächen ganz oder teilweise herausgenommen werden müssen.

Im Umweltatlas findet man unter Naturschutz und Artenschutzrechtliches Grünlandumbruchverbot die Kartierung der Bereiche.

Jagd und Artenschutz 2014 S. 64 Wiesenvogelmonitoring

Man kann eigene Beobachtungen mitteilen, weil auch hier Veränderungen erfolgt sind.

(29) Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen

Die Biotopkartierung ist überholt und wird neu aufgestellt. Sie soll von 10 % auf 15 % erweitert werden. Vor Fertigstellung der Kartierung kann keine Schlussabwägung erfolgen.

Daten aus dem Umweltatlas holen und nachprüfen. Auch die Lapla hat schon mal was übersehen. Wenn eine Häufung von Kleinbiotopen oder andere Anzeichen außerhalb dieser Flächen bekannt sind, ist dieses anzuführen und zu begründen. In einigen Fällen sind auch Pufferzonen erforderlich.

Vorher ist abzugleichen, ob nicht bereits andere Kriterien den Ausschluss verlangen, wie Stiftungsflächen, Ausgleichflächen, Ökokonto, CL, Freihalteflächen.

Speziell Treene:

Wir fordern nach sechs Jahren ein Monitoring des Managementplanes. Es ist dauerhaft Wasser in den Retentionsraum zu bringen und es dort auch zu halten, im Hinblick auf die enormen Zuwachsraten an Singschwänen und Kranichen. Ruheraum für den nachgewiesenen Fischotter.

(30) Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Ein Gutachten muss schon vor Ausweisung der Vorrangflächen vorliegen. Das Land sollte die Obere Naturschutzbehörde damit beauftragen. Die Ergebnisse können als AK in die Abwägung einfließen.

Im Genehmigungsverfahren können Einzelheiten geregelt werden durch Abschaltung der Anlagen in der kritischen Zeit.

Die Bürger können hier mitwirken, indem sie eigene Beobachtungen aufzeigen.

(31) Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Diese müssen neu erarbeitet werden. Bis dahin gelten die in den Regionalplänen erfolgten Ausweisungen. Es ist eine Forderung der Regionalplanung und Bürger können hier ihre Beobachtungen einbringen und Hinweise auf die Potentiale geben.

(32) Talräume an natürlichen Gewässern und anderen Gewässern

Es gibt Hinweise aus den Arbeitsgruppen der Wasserrahmenrichtlinie. Die möglichen Auswirkungen und Planungen sollen berücksichtigt werden. Eine Festlegung erfolgt in den Regionalplänen. Das soll nicht durch eine Vorrangfläche blockiert werden.

(33) Weitere Kriterien

Die Zahl der Kriterien im Planungskonzept ist stark gekürzt worden. Wir halten es für erforderlich, dass die folgenden Kriterien beachtet werden. Wenn erforderlich, bei der Stellungnahme aufführen.

(1) Gebiete für Erholung und Tourismus

Es werden Gebiete im Regionalplan dargestellt, die besonders geeignet sind für Erholung und Tourismus. Hier ist bisher noch keine Bewertung erfolgt, Wir sind der Auffassung, dass mindestens ein AK anzusetzen ist.

Entweder Neuausweisung oder Übernahme aus den alten Regionalplänen und Beachtung.

(2) Anmoorige Böden

Dieses ist ein bisher noch nicht aufgeführtes Kriterium.

Wir fordern es ein. Es dient der Erfüllung des Wiesenvogelschutzes und des Moorschutzprogrammes (Dauergrünland). Wir verweisen auf das Moorrenaturierungsprogramm des Landes Niedersachsen. (Wiedervernässung, Dauergrünland, Rinderbeweidung, Entschädigung). Auch bei uns gibt es in den Flusstälern Niedermoorböden (siehe Umweltatlas) bei denen kein Tiefumbruch erfolgt ist.

Diese Flächen erfassen und als hartes Kriterium ausweisen, wenn sie sich mit den hellgrünen Flächen der CL überlagern.

Hierbei kann der Bürger vorhandene Kenntnisse einbringen.

(3) Gebot der Rücksichtnahme

Vorsorgekapazität nach BNatSchG §15 Absatz 1 und 2 (Pflichtnachweis durch Antragsteller). Absatz 2 Aufgabe der UNB. Hierzu verlangt die UNB den Landschaftspflegerischen Begleitplan. Dieser ist nicht zur Beurteilung der Vorrangflächen heranzuziehen.

Die Eingriffsregelung ist Angelegenheit der UNB. Ziff. 4 des Teilplanes für Windkraft im LEP 2010 ist nicht aufgehoben.

(4) Grundwasserschutz

S-H gehört zu den Bundesländern, die besonders im Bereich der Geest, zu hohe Nitratbelastungen aufweisen. Durch die Fundamente der Mühlen werden besonders bei Pfahlgründungen Deckschichten durchbrochen. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass dauerhaft, weil die Fundamente auch nach Abbau der Mühlen im Boden verbleiben, Nitrat auch in tieferliegende Grundwasserschichten eingebracht wird. Wie beim Kiesabbau ist nachzuweisen, dass keine Verschlechterung des Grundwassers eintreten kann.

Schlussbemerkungen

Nach Einarbeitung aller Kriterien bekommt man eine Karte und eine Liste. Leider müssen wir feststellen, dass die Kriterien überwiegend nicht von den Bürgern beeinflussbar sind. Es ist also illusorisch uns hier nach unserer Meinung zu fragen.

Soweit Pufferzonen, Abstände, Bewertungen noch nicht festgelegt sind, ist ein Gutachten oder eine Aussage zwingend. Nach unserer Auffassung muss auch eine Darstellung im Regionalen Landschaftsrahmenplan, wenn nicht sogar im Regionalplan (neu) erfolgt sein. Wenn die Vorrangflächen erst einmal beschlossen sind, wird man sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr beeinflussen können. Geht nur über ein Zielabweichungsverfahren.

Im Genehmigungsverfahren können die Art und Größe der WKA und ihre Immissionen geändert werden. Auswirkung auf das Raumordnungsverfahren hat das nicht mehr. Also muss es schon **vorher** zu Gutachten kommen. Dabei ergibt sich die Problematik, dass man hier nicht mit der Normmühle von 150 m arbeiten kann. Hier muss die max. Mühle eingebracht werden. Andernfalls muss die Lapla akzeptieren, dass die Vorrangflächen nicht mit den max. Mühlen ausgenutzt werden können.

Das gibt die private oder gemeindliche Stellungnahme, die an die Landesplanung geht. Sie kann ergänzt werden um allgemeine Auffassungen, die nicht durch die Kriterien erfasst sind. Es bleibt unbenommen, die Stellungnahme auch in das Online-Verfahren einzugeben.

Wir werden oft gefragt, ob man über einen Gemeindebeschluss die Ausweisung einer Fläche verhindern kann. **Nein**, die Lapla muss alle möglichen Flächen überprüfen. Ein Gemeindebeschluss oder ein Bürgerbegehren ist allenfalls ein Abwägungskriterium bei der Schlussabwägung. Wir hätten gerne den Bürgerwillen stärker berücksichtigt. Es gibt Parteien, die sich damit befassen. Man darf und soll seinen Landtagsabgeordneten danach fragen. Er soll ja am Ende darüber abstimmen. Wir empfehlen, den Kontakt zur Gemeindevertretung zu suchen. Es soll erreicht werden, dass die Bürger an der Stellungnahme zur Planung und beim Einvernehmen mitwirken können.

Aufgaben der Landesplanung und des Landtages

Die Landesplanung hat nun eine sehr schwere Aufgabe, weil folgende Grundsätze nach dem ROG zu beachten sind:

1. Es kann keine Gewichtung geben, indem ein Kriterium in einem Gebiet mehr oder weniger gilt als in anderen. In einigen Fällen wird man bereits in der Planungsphase Fachgutachten (FFH) benötigen. Es kann auch kein Ranking geben. Alle Kriterien sind einheitlich im gesamten Land anzuwenden.
2. Es kann keine Einschränkung der Kriterien geben, Beschlüsse von Gemeinden oder Bürgerentscheide haben keinen Einfluss.

3. Die Belange sind untereinander gerecht abzuwägen. Es kann nun bei einer Fläche vorkommen, dass dem Baubegehren mehrere Abwägungskriterien entgegenstehen. Diese sind immer ein öffentliches Interesse. Das Baubegehren nicht. Wenn die Lapla die Abwägungskriterien akzeptiert, muss die Erörterungsfläche zurückgenommen werden, soweit sie durch das Kriterium betroffen ist. Unter Umständen müssen die Flächen abschnittsweise abgewogen werden.
4. Die Ausnahmeregelung wird zu großzügig angewendet. Die Lapla meint, die ehemaligen Eignungsflächen seien zurecht mit Bürgerbeteiligung und Abwägung ausgewiesen. Dem wird entschieden widersprochen. Wir sind im ersten Verfahren mit pauschalen Antworten abgefertigt worden. Die Mehrzahl ist in einem vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit bebaut worden. Die Differenz zu den jetzt ausliegenden zeigt ja auf, dass die Eignungsflächen nicht ordnungsgemäß ermittelt wurden. Mit der Aufhebung der Teilbereiche bei allen Regionalplänen sind sie vollständig entfallen und dürfen bei der Ausnahmeregelung nicht berücksichtigt werden.
5. Vorhandene Anlagen haben Bestand. Ihre Menge außerhalb der Vorrangflächen ist in das Planungsziel einzubeziehen. Zurzeit sind das etwa 80%, was auch aufzeigt, wie unberechtigt einige der ehemaligen Eignungsflächen ausgewiesen wurden. Sie wurden vom OVG aufgehoben. Eine Berücksichtigung bei der jetzigen Neufindung ist nicht zulässig.
6. Wenn die Flächen ausgewiesen sind, gibt es keine andere Genehmigungsgrundlage. Es gibt nur noch die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens.
7. Eine Kleine Anfrage der FDP hat die Antwort bekommen, dass die Kriterien keine Außenwirkung haben und nur durch die Obersten und Oberen Behörden zu berücksichtigen sind. Diese Auffassung teilen wir. Die Vorrangflächen erhalten ihre Außenwirkung erst nach Darstellung im Regionalplan.
8. Es liegt ein neues Urteil vor. EuGH – C – 137/14. Danach sind wir nicht mehr nur auf URBG und einen Umweltverband angewiesen. Bis zum Abschluss der Planung wird dieses Urteil in nationales Recht umgesetzt sein. Sollte die Lapla und die Regierung wieder wegen fehlerhaften Bewertungen und ungleichmäßiger Behandlung angreifbar werden, ist auch diesmal mit zahlreichen Normenkontrollklagen zu rechnen. Das sollte man durch sorgfältige Bearbeitung vermeiden. Wie zu erfahren, plant die Bundesregierung bereits eine Ausnahmeregelung, die sich allerdings nur auf SUVP auswirken wird. Bei Windkraftanlagen werden auch Bürger Verstöße gegen Umweltrecht einklagen können.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der § 15 BNatSchG macht die Vorgaben.

- (1) Der Verursacher muss begründen, warum er den Eingriff nicht an anderer Stelle verwirklicht. Diese Möglichkeit ist durchaus gegeben, wenn in der Nähe Vorrangflächen ausgewiesen sind
- (2) Der Verursacher ist verpflichtet, den Eingriff zu mildern. Das könnte z.Bsp. eine bedarfsgesteuerte Warnbeleuchtung sein oder eine kleinere Anlage. Versprechen auf eine Sondervergütung grenzen an Vorteilsnahme im Amt.

Bemerkung:

Gemäß § 9 (1) LNatSchG ist ein Eingriff genehmigungspflichtig durch die Untere Naturschutzbehörde.

- (3) Verpflichtet zu einer Versagung nach den aufgeführten Versagungsgründen.

Nach der Neufassung der Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen vom 23.6.2015 (Gl.Nr. 2320.7) gilt nur noch Ziff. 4 Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen. Ausgleich der Eingriffe und Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind dort vorgegeben. Es bedarf nicht der Abhandlung durch den Gutachter, sondern liegt im Aufgabenbereich der Naturschutzbehörden.

Der LBP hat keine Aussage für die Genehmigung nach BimSchG. Er ist aus dem Verfahren zu nehmen. Falls genehmigt werden sollte, ist es Angelegenheit der UNB diesen zu fordern und die Auswirkungen des Eingriffs zu bewerten und den Ausgleich festzulegen.

Es sind Millionenbeträge aufgelaufen über die keine Rechenschaft abgelegt wird und die nicht bei den betroffenen Bürgern verwendet werden.

Letzte Zeilen.

Bei der Auswertung des Geschenkes vom Nikolaus stellte ich fest, dass alles ein Scheinkampf war und ist. Von den nunmehr 10 Harten Tabukriterien, 32 Weichen Tabukriterien und 29 Abwägungskriterien sind 90 % nicht von uns Bürgern beeinflussbar. Die Aufgabe liegt bei Behörden und anderen Institutionen, die ihre Rechte einbringen.

Dafür wurden Kriterien zurückgefahren, die eigentlich nur im Raumordnungsverfahren zu lösen sind. Abstände zur Bebauung, zusammenhängende Freiräume, großzügige Pufferzonen, freie Zonen für Zugvögel und Fledermäuse, Waldflächen, Zonen ohne Windkraft, Sichtblenden, Aus- und Durchblicke, freigehaltene Auenlandschaft. Alles Dinge, wo die Bürger mitreden könnten.

Gleichzeitig wurden eigene Gutachten wie Charakteristische Landschaften, Erholungsräume, Umzingelung und Riegelbildung nicht anerkannt. Nach unserer Auffassung kann es keine Teilfortschreibung geben, wenn man sich noch nicht auf die Gesamtplanung verständigt hat. Die LR wollte es gleichzeitig machen.

Es macht keinen Sinn, sich bei diesen Scheingefechten aufzureiben, wenn gleichzeitig durch eine großzügige Erteilung von Ausnahmen Fakten geschaffen werden. Soll man frühzeitig auf die Planung reagieren, damit etwas gegen die Ausnahmen vorgebracht wird, oder erst am Ende der Auslegung, damit die Gegenseite nicht reagieren kann?

Wir müssen dringend das Genehmigungsverfahren nach BImSchG neu ordnen. Es geht auf 2003 zurück, wo die WEA noch klein und niedlich waren. Wir verlangen eine Rechtsverordnung. Es darf bei WEA über 100 m nur noch förmliche Verfahren geben mit UVP und Bürgerbeteiligung. Nur dort haben wir Einfluss und können unsere Rechte verteidigen. Bringt Euch frühzeitig ein, nur dann seid Ihr dabei. Am besten einen Tag nachdem der Antrag eingereicht wurde.

Wenn die Regierung erst einmal 90 % der geplanten Anlagen über Ausnahmen hinkommt, haben sie ihr Ziel erreicht und lachen sich über uns kaputt. Bestehende Anlagen haben Bestandsschutz.

Der Anfang der Gegenwehr ist die Forderung nach 10 x H und mindestens 1000 m Abstand. Macht mit bei den angelaufenen Volksinitiativen. Wir haben jetzt schon genug Windkraft für Schleswig-Holstein. Jede weitere ist eine zu viel. Und wenn es jetzt wegen der Abstände nicht mehr werden können? – Na, und? Dann ist S-H eben zu klein.

Dann konzentrieren wir uns gemeinsam auf wenige, akzeptierte Windparks und können dafür größere Freiräume schaffen. Das CO₂ – Problem wäre gelöst, wenn für jeden Bürger ein Großbaum stehen würde. Man kann Probleme auch anders lösen.

Silberstedt, den 11.12. 2016

Dipl.-Ing.

Armin Marx, Dorfstrasse 17, 24887 Silberstedt

04625 392 armin.marx@gmx.de